



Schuljahresstart 21/22 - wichtigste Hinweise zur aktuellen Corona Verordnung für Schulen

Vorüberlegungen:

- Alle Maßnahmen verfolgen das Ziel, Einschränkungen des Schulbetriebs 21/22, die zu Wechsel- und Fernunterricht führen, soweit wie möglich zu vermeiden.
- Schulleitungen und Lehrkräfte gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen dafür, dass Schüler/innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.
- Über die Hygienemaßnahmen sind alle Lehrkräfte, Mitarbeiter/innen, Schüler/innen und Erziehungsberechtigte zu informieren.

Maßnahmen:

1. Attestpflicht bei Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht

- Nach wie vor kann es für einzelne Schüler/innen Gründe geben, die im Sj. 21/22 auf Grund der Pandemie gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen.
- Gründe für die Befreiung von der Präsenzsulpflicht sind ab diesem Schuljahr ausschließlich mit einem ärztlichen Attest gegenüber der Schulleitung nachzuweisen.

2. Inzidenzunabhängige Maskenpflicht

- Es gilt eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht für die ersten beiden Wochen nach den Sommerferien. Grund hierfür ist der Schutz vor der Ausbreitung von Virusvarianten durch Reiserückkehrer.
- Auf dem gesamten Schulgelände (innen wie außen) und im Unterricht ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für alle Personen deshalb verpflichtend.
- Die bisherigen unterrichtlichen Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten fort. Im fachpraktischen Sportunterricht sowie im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten müssen daher keine Masken getragen werden.
- Die Maske darf außerdem zum Essen und Trinken in den beiden Großen Pausen auf dem Schulhof abgelegt werden.
- Schüler/innen, die ohne Mund-Nasen-Schutz zur Schule kommen, müssen aus Gründen des Gesundheitsschutzes leider wieder nach Hause geschickt werden.
- Bitte beachten: Ein Mund- und Nasenschutz ist bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Bahn) ebenfalls verpflichtend.
- Auch in der Mensa gilt, abgesehen von der Nahrungsaufnahme, generell die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes.



3. Inzidenzunabhängige Testpflicht

- Wie bisher werden alle Schüler/innen 2x wöchentlich montags und mittwochs zu Unterrichtsbeginn auf Covid-19 getestet. Die Schnelltests werden von der Schule gestellt.
- Die Tests werden weiterhin von den Schüler/innen selbst durchgeführt und von der jeweiligen Lehrkraft beaufsichtigt.
- Immunisierte Schüler/innen, die eine offizielle schriftliche Bestätigung (vgl. Arzt, Apotheker) für einen vollständigen Impfschutz bzw. einen Genesenennachweis (vgl. nicht älter als 6 Monate) gegenüber der Schulleitung nachweisen, sind von der gesetzlichen Testpflicht befreit.
- Alle Schüler/innen gelten automatisch auf Grund der schulischen Testpflicht als getestet. Sie benötigen deshalb z.B. für den Besuch des Friseurs oder eines Restaurants keinen Nachweis mehr über ein negatives Testergebnis, sondern müssen lediglich einen Schülerschein oder ein Schülerabo der Verkehrsbetriebe vorlegen.

4. Abstandsempfehlung

- Es gilt weiterhin die Empfehlung, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten.
- Es ist deshalb wichtig für die Schüler/innen, die nachfolgenden Hygienemaßnahmen weiterhin einzuhalten und umzusetzen:
- Husten und Niesen in die Armbeuge
- Türklinken, Treppengeländer und Fenster, wenn möglich, nicht berühren
- Hände 20 - 30 Sekunden mit Seife waschen bzw. desinfizieren (nach dem Niesen, Naseputzen, Husten, Busfahren, WC-Gang, vor und nach der Vesperpause, vor dem Auf-/Abnehmen des Mundschutzes)
- Mit den Händen möglichst nicht das Gesicht (Mund, Augen oder Nase) berühren
- Möglichst keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln auf dem Schulgelände

5. Laufwege

- Ein unkontrolliertes Betreten oder Verlassen des Schulhauses bzw. der Klassenzimmer ist zu vermeiden. Die verwendeten Markierungen und Hinweisschilder bezüglich der Laufwege im Schulhaus müssen von allen Personen unbedingt eingehalten werden:
- Rote Pfeile für Wege zu den Klassenzimmern
- Pfeile mit rot-weißem Baustellenband für Wege zum Ausgang
- Bei der Gestaltung der Laufwege im Schulhaus müssen die Flucht- und Rettungswege aus Sicherheitsgründen freigehalten werden, diese haben im Notfall Vorrang



6. **Unterrichtsbeginn**

- Alle Schüler/innen einer Klassengruppe warten vor Unterrichtsbeginn in ihren definierten Wartezonen und werden von ihren Lehrkräften dort abgeholt:
- Kl. 5 im Bereich zwischen den Tischtennisplatten und den Treppen zum oberen Eingang
- Kl. 6 im Bereich vor dem unteren Eingang des Hauptgebäudes
- Kl. 7 im Bereich vor dem Eingang des Nebengebäudes
- Kl. 8 im Bereich vor dem Eingang der Sporthalle
- Kl. 9 im Bereich Albert-Schweitzer-Schule vor dem Fahrradstellplatz an der Turnhalle
- Kl. 10 im Bereich zwischen dem oberen Fahrradstellplatz und dem oberen Eingang

7. **Pausen**

- Alle Schüler/innen gehen in den Großen Pausen auf den Schulhof.
- Die Maske darf zum Essen und Trinken in den beiden Großen Pausen auf dem Schulhof abgelegt werden.
- Das Pausen-Kiosk ist offen.
- Alle Schüler/innen werden nach der Großen Pause durch den nächsten Fachlehrer von ihrer Wartezone auf dem Schulgelände abgeholt und desinfizieren nach Eintritt ins Schulgebäude - unter Aufsicht - ihre Hände.

8. **Aufsichten**

- Eine Hausaufsicht sorgt für die Räumung des Schulhauses in den Großen Pausen.
- Auf dem Schulhof bleibt es wie bisher bei 3 Aufsichten.

9. **Toiletten**

- Es dürfen maximal 4 Schüler/innen gleichzeitig die Toiletten im Innen- wie Außenbereich benutzen. Diese Regelung wird stichprobenartig durch die Aufsichten in den Großen Pausen kontrolliert.

10. **Lüften**

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften aller Räume. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen.
- Die in allen Räumen verbauten CO₂-Ampeln unterstützen zusätzlich das Lüftungsverhalten in den Klassenräumen.



11. Reinigung

- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Handkontaktflächen wie Türgriffe, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, etc. werden mindestens täglich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt.

12. Besucher

- Besucher der Realschule müssen durch das Ausfüllen eines im Sekretariat ausliegenden Besucherformulars (vgl. [Anlage 1](#)) bestätigen, dass sie wissentlich innerhalb der letzten 14 Tage keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten bzw. keine Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufgetreten sind.

13. Krankheitssymptome - wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

- Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt:
- Fieber ab 38,0 °C
- Trockener Husten
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns

14. Meldepflicht bei Corona-Erkrankung

- Zeigt eine Person Krankheitssymptome einer Corona-Erkrankung gilt ein generelles Betretungsverbot für die Schule.
- Die Schulleitung muss umgehend sowohl den Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Schule dem Gesundheitsamt melden.

15. Was gilt bei einem positiven Coronafall in der Klasse?

- An die Stelle der Absonderungspflicht für die gesamte Klasse tritt nun für alle Schüler/innen der Klasse bzw. Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, für die Dauer von 5 Schultagen die Verpflichtung zu einer täglichen Testung mindestens mittels Schnelltest.
- Darüber hinaus müssen betroffene Klassen bzw. Lerngruppen, in der die Infektion aufgetreten ist, für die Zeitdauer von 5 Schultagen nur noch im bisherigen Klassenverband bzw. der bisherigen Lerngruppe konstant unterrichtet werden.

16. Information zur Impfpflicht der Landesregierung

- Die Ständige Impfkommission hat ihre COVID-19-Impfpflicht am 18.08.21 aktualisiert und empfiehlt die Impfung nun für alle 12- bis 17-Jährigen ohne Einschränkungen.
- Bitte beachten Sie hierzu den beigefügten Informationsbrief des Gesundheitsministeriums. Über entsprechende schulische Impfangebote an unserer Realschule entscheidet der Elternbeirat in seiner ersten Sitzung.

gez. S. Hipp, 08.09.2021